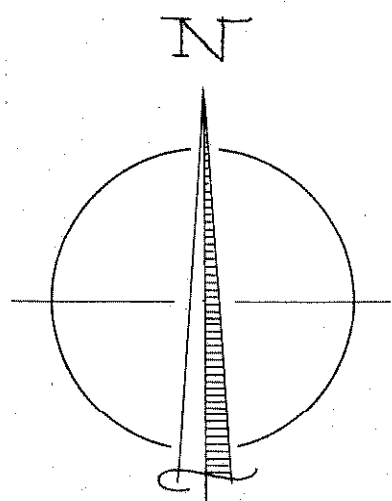


DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER
DEN BEDINGUNGEN DER VER-
PFLICHTUNGSEKKEIARUNG VOM
DURCH DAS KATASTER-
AMT GESTÄTET WORDEN
ACT.:

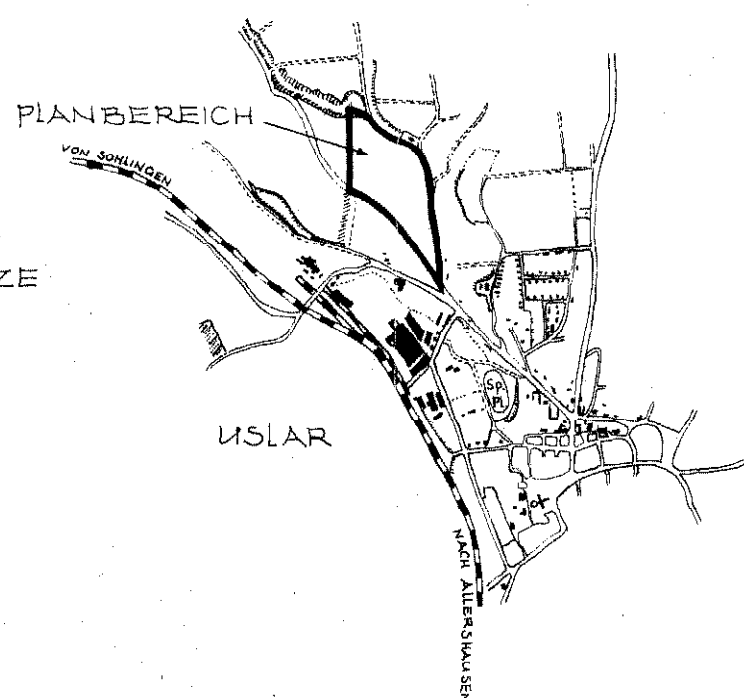
STADT
KREIS
REG. BEZIRK
DEMARKUNG
KATASTERAMT
FLUR

USLAR
NORTHHEIM
HILDESHEIM
USLAR
NORTHHEIM
S. 3. FLUR.

BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND :
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT:
BEGRIINDUNG



ÜBERSICHTSSKIZZE
M. 1:25.000



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE :

- BEBAUUNG
- GRENZE DES UMLEGUNGS-
GEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGS-
GRENZE
- GRÄBEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND

LEGENDE DER PLANUNG :

- GRENZE DES BÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
ODER GÄNDEN
ST
STELLPLÄTZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN-
BEGRENZUNGS-
LINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER
SICHTFLÄCHEN
- FLÄCHEN ODER BAUGELANDSTÜCKE
FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGS-
GEBÄUDE
- SCHULE
- GRÜNFLÄCHEN
- SPORTPLATZ
- MASS DER BÄUMLICHEN NUTZUNG
- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE
- III ZWINGEND
- III TALSEITE UNTERGESCHOSS
FÜR WOHNZWECKE
- III ZWINGEND
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BÄUMLICHE
- 0 OFFENE BÄUMLICHE
NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG
- 0 NUR HAUSGRUPPEN
ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BÄUMLICHE
- BÄUMLICHE
- BÄUMLICHE
- STELLUNG DER BÄUMLICHEN
ANLAGEN (FRIESTREICHUNG)

5A

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES UEGENSCHAFTSKATASTERS
UND WEIST DIE BÄUMLICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.1.1970).
SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRENZEN UND DER BÄUMLICHEN AN-
LAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE DISSEKATION DER NEUZEITLICHEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE
BÄUMLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST
DARIN EINGETRAGEN.

STADT/NORTHHEIM, DEN 29. MAI 1970
VERMESSUNGS-
OBERBÄUMLICHE

DER RAT DER STADT/GEHEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 BBAUG. BESCHLOSSEN

AM 27. JUNI 1968
USLAR, DEN 28. JUNI 1968

DER ENTWURF
WURDE IM AU-
FTRAG DER
STADT/GEHEINDE
AUSGEARBEITET
DURCH

GEZ. K.H. KELLER
HANNOVER, IM
SEPT. 1968
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEHEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BBAUG. (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 16. DEZ. 1968
USLAR, DEN 17. DEZ. 1968

GEZ. K.H. KELLER
HANNOVER, IM
SEPT. 1968
ORTSPLANER

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE
WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT AN-
GABE VON ORT UND DAUER, UND
DEH HINWEIS, DASS BEZÜCKEN UND
ANFRAGEN, DIE WÄHREND DER
AUSLEGUNGSTEIT VORGEKACHT
WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM
10. DEZ. 1968 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG.
ORTSBLICHLICH DURCH BÄUMLICHE NACHRICHTEN
NR. 216/69

USLAR, DEN 22. DEZ. 1968

STADT/GEHEINDE-
DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DES ENTWURFS MIT BEGRÜN-
DUNG AUF DIE DAUER VON MIN-
DESTENS EINEM MONAT ER-
FOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG.
VOM 1. JUNI 1969 BIS 2. FEB. 1969
EINSCHLIESSLICH.

USLAR, DEN 3. FEB. 1969

STADT/GEHEINDE-
DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER
STADT/GEHEINDE AUFGRUND
DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG.
VOM 22.6.1960 (BGBL. I S. 341) SO-
WIE DES § 6 NDO VOM 4.3.1955
(NIEDERS. OVB. I S. 126) IN DER
JETZIG GÜLTIGEN FASSUNG BE-
SCHLOSSEN AM 9. APR. 1969

USLAR, DEN 10. APR. 1969

STADT/GEHEINDE-
DIREKTOR

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbau-
gesetzes vom 23.6.1960
(BGBL. I S. 341) nach Maß-
gabe meiner Verfügung vom
heutigen Tage 214-10.70.3
(SA)
Hildesheim, den 2.10.1970
Der Regierungsprä-
s.
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

DER RAT DER STADT/GEHEINDE
HAT BESCHLUSSEN, VOM
DER IN DER GENEHMIGUNGS-
VERFÜHRUNG DES

AUFGEFÜHRTE AUF-
LAGE
BEIGETRITTEN, DEN

(SIEGEL)

BÜRGER-
MEISTER STADT/GEHEINDE-
DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEH-
MIGUNG, SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, DIE-
SES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜN-
DUNG ERFOLGTE AM 27. NOV. 1970
GEM. § 12 BBAUG. ORTSBLICHLICH DURCH
SOLLINGER NACHRICHTEN NR. 276/70
NACH ABKLAUF DER IN DER HALFT-
SATZUNG VORGESCHENEN AUSLEGUNGS-
ZEIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN
RECHTVERBÄNDLICH AM 30. NOV. 1970

USLAR, DEN 30. NOV. 1970

STADT/GEHEINDE-
DIREKTOR

USLAR

BEBAUUNGSPLAN 5A

"UNTER DEN STEINEN"

M. 1:1000

BUNDESSAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DER BEBAUUNGSPLAN 5A TRITT AN
DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES 5

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 5 A " Unter den Steinen " der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gem. § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Straßenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung u. elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Uslar, den

Bürgermeister Stadtdirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan 5A beigelegt.)